

V e r b a n d s s a t z u n g

des Abwasserzweckverbandes Heidelberg

(Abwasserzweckverbandssatzung – AZVS)

vom 1. Dezember 1976 ¹
(Rhein-Neckar-Zeitung vom 31.12.1976)

Die Städte Eppelheim und Neckargemünd sowie die Gemeinde Dossenheim sind mit ihrer Ortskanalisation an die Kläranlage der Stadt Heidelberg angeschlossen. Die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen der Stadt Heidelberg ist durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geregelt. Diese öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen reichen als Rechtsgrundlage nicht aus für die in gemeinsamer Verantwortung zu bewältigende Aufgabe, eine auch zukünftigen Anforderungen genügende Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Die Städte Heidelberg, Eppelheim und Neckargemünd sowie die Gemeinde Dossenheim haben daher beschlossen, sich in einem Zweckverband zusammenzuschließen. Auf ihren Antrag wird die Stadt Neckarsteinach vom 01. Januar 2015 weiteres Verbandsmitglied. und vereinbaren die nachstehende Verbandssatzung:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder

Die Städte Heidelberg, Eppelheim, ~~und~~ Neckargemünd und Neckarsteinach sowie die Gemeinde Dossenheim bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

1

Geändert durch

Satzung vom 30. Juni 1987 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 10.09.1987),
Satzung vom 13. Dezember 1988 (Rhein-Neckar-Zeitung sowie Heidelberger Amtsanzeiger vom 02.03.1989),
Satzung vom 18. Dezember 1990 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 03.01.1991),
Satzung vom 17. Juni 1992 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 23.07.1992),
Satzung vom 19. Oktober 1992 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 14.11.1992),
Satzung vom 15. März 1995 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 29.03.1995),
Satzung vom 16. Mai 1997 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 24.05.1997),
Satzung vom 15. Juli 1998 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 18.07.1998),
Satzung vom 18. November 1998 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 25.11.1998),
Satzung vom 10. November 1999 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 15.11.1999),
Satzung vom 18. Juli 2001 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 21./22.07. 2001),
Satzung vom 27. März 2003 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 21.05.2003),
Satzung vom 27. Oktober 2005 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 19.11.2005),
Satzung vom 22. März 2006 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 28.03.2006),
Satzung vom 28. März 2007 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 04.04.2007),
Satzung vom 23. April 2008 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 30.04.2008),
Satzung vom 22. Juli 2009 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 25./26. Juli 2009),
Satzung vom 24. März 2010 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 27./28.03.2010),
Satzung vom 15. Dezember 2010 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 18.12.2010),
Satzung vom 7. April 2011 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 12.04.2011),
Satzung vom 24. Juli 2012 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 28./29.07.2012),
Satzung vom 24. April 2013 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 04./05.05.2013),
Satzung vom 15. Mai 2014 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 21.05.2014)

des Landes Baden-Württemberg (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. ~~Juli 1998~~April 2013 (GBl. S. ~~41855, 57~~).

§ 2

Der Zweckverband trägt den Namen

"Abwasserzweckverband Heidelberg".

Er hat seinen Sitz in Heidelberg.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Kommunen. Es erstreckt sich nicht auf Ortsteile, für die eine Mitgliedschaft in einem anderen Abwasserzweckverband besteht.

§ 4

Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden und in den örtlichen Entwässerungsanlagen gesammelten Abwässer in Sammelkanälen fortzuleiten und vor der Einleitung in den Vorfluter in einer Kläranlage zu reinigen. Er hat den insoweit anfallenden Klärschlamm zu beseitigen. Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe der Abwasserüberwachung in sämtlichen Verbandsanlagen sowie den örtlichen Entwässerungsanlagen einschließlich erforderlicher Laboruntersuchungen. ~~Der Betrieb und die Unterhaltung der im Ortsteil Dilsberger Höfe der Stadt Neckargemünd bestehenden eigenen abgetrennten Ortsentwässerungsanlage mit selbständiger Kläranlage (Nebenkläranlage) gehören nicht zu den Verbandsaufgaben.~~
- (2) Der Zweckverband erledigt darüber hinaus in verwaltungsmäßiger und technischer Hinsicht Aufgaben im Rahmen der den Verbandsmitgliedern verbleibenden Abwasserbeseitigungspflicht, soweit deren Wahrnehmung ihm von den Verbandsmitgliedern übertragen wird. Darunter fallen insbesondere die Unterhaltung der örtlichen Entwässerungsanlagen, Planungsleistungen zu deren Bau und Unterhaltung sowie sämtliche vorbereitenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Einführung und der Fortführung der getrennten Abwassergebühr. Die Gebührenfestsetzung verbleibt bei den jeweiligen Verbandsmitgliedern.
- (3) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Ein Gewinn wird nicht erstrebt. Der Zweckverband kann zur besseren Auslastung und Optimierung seiner Ressourcen Kooperationen mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts eingehen.

§ 5

Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Er übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke der Verbandsmitglieder, die von Verbandsanlagen in Anspruch genommen oder hierfür vorgesehen sind. Die Verbandsanlagen werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Die bestehenden und zu schaffenden Anlagen und Einrichtungen werden Eigentum des Verbandes.

- (2) Die vom Zweckverband zu übernehmenden Anlagen und Grundstücke der Verbandsmitglieder sind in einem gesonderten Verzeichnis ausgewiesen. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Verbandssatzung.
- (3) Für die Übernahme von Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken der Verbandsmitglieder ist eine Ausgleichsregelung durch gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- (4) Bei geplanten oder im Bau befindlichen Anlagen und Einrichtungen von Verbandsmitgliedern, die der Abwasserreinigung dienen und vom Zweckverband zu übernehmen sind, tritt dieser in die bestehenden Verträge ein und erstattet dem Verbandsmitglied alle insoweit bisher entstandenen Kosten.
- (5) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisation sowie der Zuleitungen und Anschlüsse an die Verbandsanlagen obliegen den Verbandsmitgliedern, soweit es sich nicht um die Durchführung der Abwasserüberwachung nach § 4 Abs. 1 handelt.
- (6) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung des Abwassers hinzuweisen. Die Zustimmung des Zweckverbandes ist zu erteilen, wenn wasserwirtschaftliche, technische oder rechtliche Bedenken nicht bestehen, insbesondere, wenn die anfallenden Abwässer den satzungsmäßigen Einleitungsbedingungen entsprechen.
- (7) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.

§ 6

Zusammenarbeit mit den Verbandsmitgliedern

- (1) Nach den wasserrechtlichen Bestimmungen haben die Gemeinden das in ihrem Gebiet angefallene Abwasser zu beseitigen. Im Rahmen der Verbandsaufgaben nach § 4 Abs. 1 geht diese Verpflichtung auf den Zweckverband über.
- (2) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband alle erforderlichen Unterlagen zur Ermittlung der Abwassermengen und der Einwohnergleichwerte nach Anforderung zur Verfügung. Sie leisten dem Zweckverband im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe und gewähren ihm darüber hinaus jede Unterstützung.
- (3) Die Verbandsmitglieder benachrichtigen den Zweckverband unverzüglich, wenn ihnen Veränderungen an den örtlichen Entwässerungsanlagen oder in der Beschaffenheit der abzuführenden Abwässer bekannt werden. Dies gilt besonders dann, wenn die Veränderungen die Wirksamkeit der Verbandsanlagen beeinträchtigen oder sonst die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.
- (4) Die Verbandsmitglieder erlassen ihre örtlichen Entwässerungssatzungen in Abstimmung mit dem Zweckverband. Um die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben zu gewährleisten, erlassen die Verbandsmitglieder gleichlautende Satzungsvorschriften insbesondere darüber,
 - 1. unter welchen Voraussetzungen das Abwasser als angefallen gilt und in welcher Weise und Zusammensetzung ihnen das Abwasser zu überlassen ist,

2. inwieweit durch den Einleiter eine Vorbehandlung des Abwassers vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation vorzunehmen ist,
 3. in welchem Umfang von den Verbandsmitgliedern Ausschlüsse von der Abwasserbeseitigungspflicht vorgenommen werden,
 4. unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen von der Verpflichtung zur Abwasserüberlassung an die beseitigungspflichtigen Gemeinden zugelassen werden können,
 5. wann Starkverschmutzungen vorliegen und welche Gebührenzuschläge hierfür zu erheben sind.
- (5) Die Verbandsmitglieder werden die örtlichen Entwässerungssatzungen nach gleichen Grundsätzen im Benehmen mit dem Zweckverband anwenden.
- (6) Entstehen dem Zweckverband Schäden durch das satzungswidrige Einleiten von Abwässern, ist dasjenige Verbandsmitglied zum Ersatz des Schadens verpflichtet, auf dessen Gemarkung die Abwässer eingeleitet worden sind. Gegenüber Ansprüchen Dritter ist der Zweckverband entsprechend von der Haftung freizustellen. Diese Haftungsfreistellung gilt insbesondere für Schäden an Wasserläufen, Grundwasser, Boden und Luft.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 7

Organe

- (1) Organe des Zweckverbands sind
1. die Verbandsversammlung,
 2. der Verbandsvorsitzende.
- (2) Hauptorgan ist die Verbandsversammlung.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder aufgrund der Verbandssatzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben überträgt. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. Änderung der Verbandssatzung,
 2. Erlass und Änderung von Satzungen,
 3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 4. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und des Technischen Leiters,
 5. Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TvöD - im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden (§ 24 Abs. 2 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ),
 6. Feststellung der Haushaltssatzung,

7. Feststellung der Jahresrechnung,
 8. Zustimmung zur Übernahme von Erledigungsaufgaben nach § 4 Abs. 2,
 9. Finanzangelegenheiten,
 - 9.1 Verfügungen über Verbandsvermögen im Wert von mehr als 25.000 Euro,
 - 9.2 Gewährung von Darlehen und Zuschüssen von mehr als 25.000 Euro,
 - 9.3 Neuaufnahme von Krediten, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte,
 - 9.4 Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als 5.000 Euro,
 - 9.5 Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 25.000 Euro oder der Wert des Nachgebens 5.000 Euro übersteigt,
 - 9.6 Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung des Zweckverbandes, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 12.000 Euro übersteigt,
 - 9.7 Ausführungen von Vorhaben des Vermögenshaushalts im Betrag von mehr als 150.000 Euro,
 - 9.8 Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 25.000 Euro sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben in dieser Höhe entstehen können,
 - 9.9 Vergabe von Aufträgen über 150.000 Euro,
 10. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 11. Auflösung des Verbandes,
 12. sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt hat.
- (3) Zwei Verbandsmitglieder können in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen, dass der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung unterrichtet und dass der Verbandsversammlung oder einem von ihr Beauftragten Akteneinsicht gewährt wird.

§ 9

Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg sowie den Bürgermeistern der Stadt Eppelheim, der Stadt Neckargemünd, der Stadt Neckarsteinach und der Gemeinde Dossenheim. Im Verhinderungsfall treten an die Stelle des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister deren allgemeine Stellvertreter oder jeweils ein beauftragter Mitarbeiter gem. § 53 Gemeindeordnung Baden-Württemberg; für die Stadt Neckarsteinach gilt in diesem Fall § 71 der Hessischen Gemeindeordnung. Die Stadt Heidelberg entsendet ~~sechs~~ sieben weitere Vertreter, die Stadt Eppelheim, die Stadt Neckargemünd und die Gemeinde Dossenheim ~~anderen Verbandsmitglieder~~ je einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Danach besteht die Verbandsversammlung aus 15 Vertretern.
- (2) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.
- (3) Entsprechend der Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung besteht folgende Stimmenverteilung:

Stadt Heidelberg	7-8 Stimmen
Stadt Eppelheim	2 Stimmen
Stadt Neckargemünd	2 Stimmen
Stadt Neckarsteinach	1 Stimme
Gemeinde Dossenheim	2 Stimmen

§ 10

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; die Bekanntgabe ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll jedoch jährlich mindestens zweimal einberufen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern.
- (5) Die Verbandsversammlung kann sachkundige Mitarbeiter der einzelnen Verbandsmitglieder oder sonstige sachverständige Personen zu den Beratungen zuziehen.
- (6) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten im ~~übrigen-Übrigen~~ die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlage oder schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist und diesen mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zustehen. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung Verbandsmitglieder nicht mit der für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung erforderlichen Stimmenzahl erschienen, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und die ihnen zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

- (4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (5) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über die in § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 9.7, 9.8 und 9.9 genannten Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (6) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erhalten hat.
- (7) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind durch den Verbandsvorsitzenden und zwei Vertretern von Verbandsmitgliedern, die an der Verhandlung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- | (8) Im ~~übrigen-Übrigen~~ gelten für die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird für die Dauer von drei Jahren, sein Stellvertreter jeweils für die Dauer eines Jahres von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Verbandsvorsitzender soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (3) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Verbandsvorsitzenden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 - 1. Ausführung des Haushaltsplans und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel einschließlich der Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung sowie der Neuregelung der Konditionen bereits aufgenommener Kredite bei Ablauf der Zinsbindungsfristen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
 - 2. Verfügungen über Verbandsvermögen bis zum Wert von 25.000 Euro,
 - 3. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zum Betrag von 25.000 Euro,
 - 4. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 5.000 Euro,
 - 5. Stundung von Ansprüchen des Zweckverbandes,

6. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 25.000 Euro oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
 7. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung des Zweckverbands, sofern der Jahreswert der Leistung und das jährliche Entgelt 12.000 Euro nicht übersteigt,
 8. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zum Betrag von 25.000 Euro sowie Maßnahmen, durch die überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu diesem Betrag entstehen können,
 9. überplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt bei Mehrjahresvorhaben, sofern durch die Zahlung die genehmigten Gesamtkosten der Ausführungsgenehmigung nicht überschritten werden,
 10. Vergabe von Aufträgen bis zum Betrag von 150.000 Euro
 11. Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 8 TVöD,
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Verbandsverwaltung und Geschäftsführung

- (1) Am Sitz des Zweckverbandes besteht eine Geschäftsstelle zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben. Sie wird von einem Geschäftsführer geleitet.
- (2) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. In ~~übrigen-Übrigen~~ kann er sich zur Erfüllung der Verbandsaufgaben, soweit nicht eine Vergabe an Dritte erfolgt, der Mitarbeiter und der sächlichen Verwaltungsmittel der Stadt Heidelberg bedienen. Das Nähere einschließlich des Kostenausgleiches wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Stadt Heidelberg geregelt.

§ 14

Ehrenamtliche Tätigkeit, Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend. Jedoch finden § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung keine Anwendung, wenn die Entscheidung Verpflichtungen der Verbandsmitglieder betrifft, die sich aus deren Zugehörigkeit zum Zweckverband ergeben und für alle Verbandsmitglieder nach gleichen Grundsätzen festgesetzt werden.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung für Verdienstausfall, Aufwand und Reisekosten.

- (3) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Das Nähere ist durch Satzung zu regeln.

III.

Wirtschaftsführung und Deckung des Aufwands

§ 15

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften über die Gemeindefinanzwirtschaft entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung.
- (2) Die Eigenprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heidelberg. Bei der Prüfung hat ein Beauftragter der übrigen Verbandsmitglieder das Recht auf Akteneinsicht.

§ 16

Finanzbedarf

Zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband eine Jahresumlage, soweit nicht sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen.

§ 17

Jahresumlage

- (1) Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen gehören, werden, soweit nicht sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage). Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus der Finanzkostenumlage, der Tilgungsumlage und der Betriebskostenumlage. Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.
- (2) Die Finanzkostenumlage umfasst die Abschreibungen auf das von allen Verbandsmitgliedern genutzte Anlagevermögen und den Zinsaufwand unter Berücksichtigung von Zinseinnahmen aus Geldanlagen sowie Zinserstattungen.
Eine gesonderte Tilgungsumlage wird erhoben, wenn die Höhe der Tilgungen und der Kreditbeschaffungskosten die Höhe der Abschreibungen überschreitet.
Die Tilgungsumlage entspricht dem Betrag, um den die Tilgungsausgaben einschließlich der Kreditbeschaffungskosten die Abschreibungen überschreiten. Finanzkostenumlage und Tilgungsumlage werden von den Verbandsmitgliedern aufgebracht nach den Einwohnern und den Einwohnergleichwerten, die für das Jahr 2015 zugrunde zu legen sind.
- (3) Die Betriebskostenumlage umfasst die jährlichen Gesamtaufwendungen des Verwaltungshaushaltes einschließlich der um die Abschreibungen gekürzten Zuführung des Verwaltungshaushaltes zum Vermögenshaushalt (Absatz 6), abzüglich der in der Finanzkostenumlage, Tilgungsumlage sowie in den Aufwendersätzen bereits erfassten Aufwendungen unter Berücksichtigung der sonstigen Einnahmen. Sie wird von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der in die Kanalisation eingeleiteten, gebührenpflichtigen Abwassermengen (Hydraulischer Schlüssel) aufgebracht.

Der Umlageschlüssel ist jährlich zu überprüfen. Die ermittelten Abwassermengen eines Jahres werden der endgültigen Abrechnung dieses Jahres zugrunde gelegt.

- (4) Die Feststellung der Kostenanteile der Verbandsmitglieder für die Finanzkostenumlage erfolgt nach dem dieser Satzung beigefügten Verzeichnis der Einwohner und der Einwohnergleichwerte. Änderungen des Verzeichnisses bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung. Die maßgebenden Einwohnerzahlen ergeben sich gemäß § 143 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg zuzüglich der Zahl der kasernierten und nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörigen.
- (5) Auf die Jahresumlage werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben, die jeweils am 20.02., 20.05., 20.08. und am 20.11. fällig sind.
- (6) Zur Tilgung der aufgenommenen Kredite stehen die Zuführung des Verwaltungshaushalts zum Vermögenshaushalt in Höhe der Abschreibungen sowie die Tilgungsumlage zur Verfügung.

§ 18 Sonstige Einnahmen

- (1) Sonstige Einnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 3 erwachsen dem Zweckverband auch aus den nachstehend festgelegten besonderen Verpflichtungen der Verbandsmitglieder zur Kostenübernahme.
- (2) Da die Sammelkanäle nur jeweils von einzelnen Verbandsmitgliedern genutzt werden, gehen die insoweit entstehenden jährlichen Aufwendungen nicht in die Jahresumlage ein. Diese Aufwendungen sind gegenüber dem Zweckverband nur von denjenigen Verbandsmitgliedern zu tragen, deren Ortsentwässerung an den jeweiligen Sammelkanal angeschlossen ist. Die Kostenanteile der Verbandsmitglieder bestimmen sich nach dem Verhältnis der Einwohner und Einwohnergleichwerte, die für den Einzugsbereich des Sammelkanals im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes unter Berücksichtigung der abschnittswisen Streckenbelastungen zugrunde zu legen sind. § 17 Abs. 2, 3 und 5 gelten entsprechend.
- (3) Die jährlichen Aufwendungen für die Durchführung der Aufgaben nach der Eigenkontroll-VO Eigenkontrollverordnung, die Abwasserüberwachung, den Kanalbetrieb, die Kanalplanung sowie für den Betrieb des Klärwerkes Neckarsteinach und den vom Klärwerk betreuten Abwasseranlagen entstehenden jährlichen Aufwendungen gehen ebenfalls nicht in die Jahresumlage ein. Diese Aufwendungen sind gegenüber dem Zweckverband von den Verbandsmitgliedern entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme zu erstatten. § 17 Abs. 2, 3 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Sind bei den Verbandsanlagen zusätzliche Einrichtungen oder Kapazitäten erforderlich, die ausschließlich einzelnen Verbandsmitgliedern zur Verfügung stehen, sind die insoweit entstehenden Aufwendungen allein von dem betreffenden Verbandsmitglied zu tragen. Bei Mitbenutzung durch andere Verbandsmitglieder ist ein Ausgleich durchzuführen.
- (5) Vom Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind von diesem gesondert zu vergüten. Über die zu erhebenden Vergütungssätze beschließt die Verbandsversammlung.

~~§ 18 a~~ ~~Verrechnungsmöglichkeiten von Investitionen mit der Schmutzwasserabgabe~~

- ~~(1) Aufwendungen der Verbandsmitglieder an den örtlichen Abwasseranlagen, die zur gesetzlichen Verrechnung auf die Abwasserabgabe des Zweckverbandes anerkannt sind, können auf den nach dem Umlageschlüssel der Betriebskostenumlage ermittelten Anteil der Abwasserabgabe der Verbandsmitglieder angerechnet werden. Überschießende Aufwendungen werden dem einbringenden Verbandsmitglied für die Verrechnung in Folgejahren gutgeschrieben, soweit dies nach dem gesetzlichen Verrechnungszeitraum möglich ist.~~
- ~~(2) Die Verbandsmitglieder, die keine Verrechnungsaufwendungen einbringen, entrichten die nach dem Schlüssel der Betriebskostenumlage ermittelten Anteile der Abwasserabgabe vor der Berücksichtigung des Verrechnungsaufwandes der einzelnen Mitglieder.~~
- ~~(3) Sofern einzelne Verbandsmitglieder ihre Verrechnungsmöglichkeiten nicht ausschöpfen, können die anderen Verbandsmitglieder deren Abgabeanteile in Anspruch nehmen.~~

IV. Sonstiges

§ 19 Satzungsbefugnis

Der Zweckverband erlässt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Zweckverband kann im Geltungsbereich seiner Satzungen die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 20 Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung mit drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 21 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht; jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren.

§ 22 Auflösung des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung nach §§ 17 Abs. 2; 18 Abs. 2, 3 über.

- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Rhein-Neckar-Zeitung, Heidelberg, sowie im Mitteilungsblatt Neckarsteinach.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden ebenfalls in der ~~Tageszeitung "Rhein-Neckar-Zeitung" Heidelberg~~, sowie im Mitteilungsblatt Neckarsteinach bekannt gegeben.

§ 24

Entscheidung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, kann eine Schiedsstelle angerufen werden.
- (2) Die Schiedsstelle besteht aus:
1. einem Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde, der den Vorsitz führt,
 2. einem Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höherer Wasserbehörde,
 3. zwei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Vertretern von Verbandsmitgliedern. In gleicher Zahl sind Stellvertreter zu wählen. Die Regelung in § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 25

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.